

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Thermische Gebäudesanierung für Betriebe

1. Kann ich als PrivatzimmervermieterIn eine Förderung der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ beantragen? 2
2. Können Zubauten und Erweiterungen gefördert werden? Wie wird ein teilweiser Abriss des Gebäudes gewertet? 2
3. Wie wirkt sich ein teilweiser Abriss des Gebäudes auf die Förderung der thermischen Sanierung aus? ... 2
4. Wie gehe ich bei Gebäuden, welche sowohl zu Wohnzwecken als auch betrieblich genutzt werden, vor? 2
5. Wie gehe ich vor, wenn ein Gebäude unterschiedliche gewerbliche Nutzungen aufweist (z.B. Büro und Produktionshalle)? 2
6. Was ist zu beachten, wenn eine konditionierte Lagerhalle oder ein Produktionshalle saniert wird? 2
7. Wann erhalte ich einen Zuschlag für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen? 3
8. Was versteht man unter einer gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlage? 3
9. Was ist eine extensive Dachbegrünung? 3

Kontakt **3**

1. Kann ich als PrivatzimmervermieterIn eine Förderung der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ beantragen?

Grundsätzlich ja. Als Abgrenzung zur Wohnbauförderung müssen jedoch mindestens elf Betten (es zählen auch Zustellbetten) vermietet werden.

2. Können Zubauten und Erweiterungen gefördert werden? Wie wird ein teilweiser Abriss des Gebäudes gewertet?

Nein. Es können nur Sanierungsmaßnahmen an bestehenden und bisher beheizten Bauteilen gefördert werden. Erweiterungen (Vergrößerung des beheizten Bruttoraumvolumens) werden aliquot von den gesamten umweltrelevanten Kosten von der KPC in Abzug gebracht. Im Antrag sind jedoch die gesamten Sanierungskosten (z. B. inklusive Dämmung des Zubaus) anzugeben.

Bei einer Gebäudeerweiterung muss noch der Charakter einer thermischen Gebäudesanierung gegeben sein. D.h. die Kosten des Neu- und Zubaus bezogen auf die thermische Sanierung des Bestandsobjektes müssen untergeordnet sein.

Wird ein Gebäude teilweise abgerissen, kann es als „Thermische Sanierung“ gefördert werden, wenn mehr als 50 % vom Altbestand (50% der tragenden Bauteile) bestehen bleiben und dieser Teil auch thermisch saniert wird. Ansonsten gilt das Gebäude als Neubau.

3. Wie wirkt sich ein teilweiser Abriss des Gebäudes auf die Förderung der thermischen Sanierung aus?

Ein Gebäude kann nur als „Thermische Sanierung“ gefördert werden, wenn mehr als 50 % vom Altbestand (50% der tragenden Bauteile) bestehen bleibt und dieser auch thermisch saniert wird. Sollten 50 % oder mehr abgerissen und neu errichtet werden, gilt das gesamte Gebäude als Neubau.

4. Wie gehe ich bei Gebäuden, welche sowohl zu Wohnzwecken als auch betrieblich genutzt werden, vor?

Maßnahmen, die sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzte Objekte betreffen, sind nur im Ausmaß der gewerblichen Nutzung förderungsfähig. Die entstandenen Kosten für die als Wohnraum genutzten Gebäudeteile, werden aliquot von den gesamten umweltrelevanten Kosten von der KPC in Abzug gebracht. Im Förderungsantrag sind die gesamten Kosten für den gewerblich und den privat genutzten Gebäudeteil anzugeben. Die Energieausweise müssen als pdf-Dokument beim Online-Antrag hochgeladen werden.

Der Energieausweis kann nach der überwiegenden Nutzung errechnet werden (entweder als Wohngebäude oder Betriebsgebäude).

Getrennte Energieausweise sind dann jedenfalls erforderlich, wenn getrennte Rechnungen (die Rechnungsadresse auf zwei verschiedene natürliche oder juristische Personen lautet) ausgestellt werden. In diesem Fall sind auch separate Anträge zu stellen.

5. Wie gehe ich vor, wenn ein Gebäude unterschiedliche gewerbliche Nutzungen aufweist (z.B. Büro und Produktionshalle)?

Bei der Antragstellung sind separate Energieausweise für jede einzelne zur Sanierung vorgesehene, jeweils vor (Bestand) und nach der Sanierung (Planung) erforderlich. Die Zuordnung zu einer der Gebäudekategorien erfolgt anhand der überwiegenden Nutzung, sofern die anderen Nutzungen jeweils 250 m² Netto-Grundfläche nicht überschreiten.

Zubauten, welche im Zuge der thermischen Gebäudesanierung errichtet werden, sind im Energieausweis zu berücksichtigen und der entsprechenden Zone zuzuordnen.

Details zu den Zonierungsvorgaben für den Energieausweis können Sie der OIB-Richtlinie 6 und dem Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ entnehmen (www.oib.or.at).

6. Was ist zu beachten, wenn eine konditionierte Lagerhalle oder ein Produktionshalle saniert wird?

Energieausweise für Produktionshallen, Lagerhallen udgl. sind mit der am ehesten zutreffenden Gebäudekategorie zu berechnen. Die Soll-Innentemperatur ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen sowie eine separate Berechnung der internen Gewinne (Q_{ih}) vorzulegen.

Die tatsächlich nutzbaren internen Gewinne (Q_{ih}) innerhalb der Heizperiode (HT Heiztage) sind von der Nutzung des Gebäudes abhängig (z. B. Anzahl der Personen, Art und Volllaststunden der Maschinen). Es sind ausschließlich die Volllaststunden innerhalb einer Heizperiode, sowie die tatsächliche Abwärme zur Berechnung heranzuziehen.

Beispiele für die Berechnung der internen Gewinne:

2x Drehbank	Wärmeabgabe je 10 kW	1.500 h/Heizperiode =>	30.000 kWh/a
40x Leuchtstoffröhren	Wärmeabgabe je 10 W	1.800 h/Heizperiode =>	720 kWh/a
5 Personen (leichte Arbeit)	Wärmeabgabe je 320 W	1.500 h/Heizperiode =>	2.400 kWh/a
Summe nutzbare interne Gewinne:			33.120 kWh/Heizperiode

7. Wann erhalte ich einen Zuschlag für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen?

Werden bei mehr als 25 % der gedämmten Flächen (signifikant) Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet, wird ein Zuschlag von 10 % auf den Förderungssatz, bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen vergeben. Zu den Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen zählen Dämmstoffe aus:

- Flachs
- Hanf
- Schafwolle
- Holzfasern (Holzfaserdämmplatten sowie Einblas- und Schüttdämmstoffe aus Holzfasern)
- Holzschnitzel- und Späne (Einblas- und Schüttdämmstoffe)
- Baumwolle
- Kokosfaser
- Stroh- und Wiesengras
- Schilfrohr
- Getreidegranulat
- Kork
- Zellulose

Der Nachweis für den überwiegenden Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen ist bei der Endabrechnung zu erbringen.

8. Was versteht man unter einer gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlage?

Unter gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen versteht man Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Gebäudes übernimmt (doppelte Funktion).

Der Begriff „Bauelement“ umfasst Teile der Bauwerkhülle (Dachbedeckung, Fassaden- und Beschattungselemente, Glasoberflächen). Ausdrücklich ausgeschlossen sind Photovoltaik-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Zu diesen nicht-gebäudeintegrierten Anlagen zählen weiters Anlagen, die die Funktion des Daches eines Carports, einer Terrasse, eines Eingangsbereiches, eines Balkons oder eines Gartenhauses übernehmen.

9. Was ist eine extensive Dachbegrünung?

Unter einer extensiven Dachbegrünung versteht man die Begrünung eines Daches ohne das dazu eine zusätzliche Bewässerung erforderlich ist oder die statische Konstruktion adaptiert werden muss. In der Regel liegt der Bodenaufbau unter 30 cm und die Kosten liegen im Bereich eines konventionellen Kiesdaches.

Kontakt

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien
Serviceteam Thermische Gebäudesanierung
Telefon: 01/31 6 31-712
Email: umwelt@kommunalkredit.at

www.umweltfoerderung.at